

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/3809 —

Aufhebbare Einhundertsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1989; verbesserte Kenntlichmachung von Marktordnungswaren; Verringerung der Einfuhrkontrollmeldungen und Aufhebung aller Genehmigungserfordernisse für Textilwaren mit Ursprung in Portugal

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Einhundertsechsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Drucksache 11/389 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Februar 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Dr. Sprung

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Einhundertsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 21. Dezember 1988 wurde im Bundesanzeiger Nr. 245 und dessen Beilage vom 31. Dezember 1988 verkündet.

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/3882 vom 20. Januar 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte zugeleitet, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 27. April 1989 vorzulegen.

Die Einhundertsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ und der hierauf beruhenden Ausgabe 1989 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen stellen zum Teil den Zustand bezüglich der kleinsten Gliederungseinheiten des Jahres 1987 wieder her, nehmen Verbesserungen am deutschen Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur vor und berücksichtigen darüber hinaus zusätzliche Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft. Die Einfuhrliste folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur.

In das neue Wahlschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden. Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie einer Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dürfte allerdings gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sind.

Die Neufassung der Nummer 12 dient der Unterrichtung über die Zuordnung landwirtschaftlicher Pro-

dukte zur jeweiligen EG-Marktordnung und ihren Vorschriften. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Marktordnungspositionen unter gleichzeitiger Anbringung einer Kennziffer aufgezählt. Diese geben über deren Zugehörigkeit zu einer EG-Marktordnung Auskunft.

Die Anmerkungen, die sich auf den landwirtschaftlichen Warenbereich der Einfuhrliste beziehen und nicht auf Rechtssätzen des nationalen oder europäischen Außenwirtschaftsrechts beruhen, sind aus rechtssystematischen Gründen aus der Einfuhrliste gestrichen worden. Die Anmerkungen 7 und 13 sind zum Zwecke der Rechtsbereinigung neu formuliert.

Zahlreiche Änderungen ergeben sich nicht nur aufgrund des geänderten Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 1989, sondern auch aus dem Auslaufen der Übergangsregelung betreffend die Einfuhr bestimmter portugiesischer Textilien in die Gemeinschaft zum 31. Dezember 1988. Die Textilkategorien 4 und 5 werden ab 1. Januar 1989 gegenüber Indonesien und Indien durch die EWG auf der Grundlage von Artikeln 11 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 einer Höchstmenge und einem Einfuhrgenehmigungserfordernis unterworfen.

Die Notwendigkeit einer Einfuhrerklärung zum Zwecke der vorherigen Einfuhrüberwachung nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung besteht bei Baumwollgarnen der textilen Kategorie 1 mit Ursprung in Ungarn zur Zeit nicht. Der entsprechende Anmerkungshinweis in Spalte 5 der Einfuhrliste war daher bei den Warennummern 5204 11 000 bis 5206 45 900 und ex 5604 90 000 zu streichen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 beraten. Er schlägt einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Februar 1989

Dr. Sprung

Berichterstatler

